



An den Grossen Rat

25.5585.02

JSD/P255585

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend «die Verbesserung der Situation engagierter Asylsuchender und das Schaffen von Anreizen zur Integration»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Johannes Sieber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die eidgenössischen Räte fordern vom Bundesrat ein härteres Vorgehen gegen straffällig gewordene Ausländer. So sollen etwa straffällig gewordene Personen, die aus der Schweiz oder aus dem Schengen-Raum weggewiesen werden, unmittelbar im Anschluss an die Haft ausgeschafft werden. Das soll über Anpassungen der rechtlichen Grundlagen und der Wegweisungspraxis erfolgen, unter Einbezug der Kantone, die für die Umsetzung der Entscheide des Staatssekretariats für Migration (SEM) zuständig sind.

Gleichzeitig ist Basler Medien zu entnehmen, dass ein bestens integrierter Asylsuchender, der in einem bekannten italienischen Restaurant im Kanton Basel-Stadt arbeitet und dort seinen Lebensunterhalt verdient, aufgrund eines negativen Asylentscheids ausgeschafft werden soll. Der Asylsuchende, dessen Eltern im Heimatland aus politischen Gründen ermordet worden sind, und der mehrere Jahre auf der Flucht war, soll nun zurückgeschickt werden. Sein Arbeitgeber hat Rekurs gegen diesen Entscheid eingelegt.

So nachvollziehbar der politische Fokus auf die Herausforderungen mit Kriminalität sein mag, so absurd ist es gleichzeitig, engagierte Asylsuchende, die nicht nur ihren Lebensunterhalt selber verdienen, sondern uns auch noch das Problem des Fachkräftemangels lösen, aus ihrem integrierten Leben zu reißen und in die Ungewissheit und in die Bedrohung an Leib und Leben zu schicken.

Die Praxis schafft nicht nur KEINE Anreize für ein Engagement zur Integration. Diese Praxis fördert die Kriminalität. Sie verstärkt also die Probleme, die das Bundesparlament derzeit mit teils fragwürdigen und vor allem nutzlosen Vorstössen zu lösen gedenkt. Forderungen nach Integration verkommen zur blanken Zynik angesichts dieses Falls.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende folgende Fragen zu beantworten:

1. Ermessensspielraum des Kantons: Welche Handlungsspielräume hat der Kanton Basel-Stadt bei der Umsetzung negativer Asylentscheide des SEM, insbesondere bei gut integrierten, erwerbstätigen und straffreien Personen?
2. Berücksichtigung von Integration: In welchem Umfang werden Integrationsleistungen (Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse, gesellschaftliches Engagement, Arbeitgeberreferenzen) bei Wegweisungen im Kanton berücksichtigt?
3. Zusammenarbeit mit Arbeitgebern: Welche Rolle spielen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Beurteilung von Härtefällen, und wie wird ihr Engagement aktuell in die Entscheidungsfindung einbezogen?

4. Härtefallregelungen: Wie häufig wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Härtefallgesuche von gut integrierten Asylsuchenden gestellt, und wie viele davon wurden bewilligt?
 5. Fachkräftemangel: Wie beurteilt der Regierungsrat die Wegweisung erwerbstätiger, integrierter Asylsuchender vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels, insbesondere im Gastgewerbe?
 6. Anreiz- und Fehlanreizsysteme: Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die konsequente Ausschaffung integrierter und straffreier Personen Fehlanreize schafft und Integrationsbemühungen untergräbt? Falls nein, weshalb nicht?
 7. Kriminalprävention: Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat darüber vor, ob fehlende Perspektiven für integrierte Asylsuchende das Risiko von Delinquenz erhöhen?
 8. Unterscheidung zwischen Straffälligen und Integrierten: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei der politischen und administrativen Umsetzung von Verschärfungen im Ausländer- und Asylrecht klar zwischen straffälligen Personen und integrierten, gesetzestreuen Asylsuchenden unterschieden wird?
 9. Einflussnahme auf Bundesebene: Setzt sich der Regierungsrat gegenüber dem Bund für differenziertere Regelungen ein, die Kantonen bei gut integrierten Asylsuchenden mehr Ermessensspielraum einräumen?
 10. Prüfung der kantonalen Praxis: Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob die aktuelle kantonale Wegweisungspraxis im Sinne der Integrations- und Sicherheitsziele angepasst werden sollte?
- Johannes Sieber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ermessensspielraum des Kantons: Welche Handlungsspielräume hat der Kanton Basel-Stadt bei der Umsetzung negativer Asylentscheide des SEM, insbesondere bei gut integrierten, erwerbstätigen und straffreien Personen?*
2. *Berücksichtigung von Integration: In welchem Umfang werden Integrationsleistungen (Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse, gesellschaftliches Engagement, Arbeitgeberreferenzen) bei Wegweisungen im Kanton berücksichtigt?*
5. *Fachkräftemangel: Wie beurteilt der Regierungsrat die Wegweisung erwerbstätiger, integrierter Asylsuchender vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels, insbesondere im Gastgewerbe?*
8. *Unterscheidung zwischen Straffälligen und Integrierten: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei der politischen und administrativen Umsetzung von Verschärfungen im Ausländer- und Asylrecht klar zwischen straffälligen Personen und integrierten, gesetzestreuen Asylsuchenden unterschieden wird?*

Die Zuständigkeiten im Asylbereich sind bundesrechtlich geregelt. Über Asylgewährung und Wegweisung entscheidet ausschliesslich das Staatssekretariat für Migration (SEM). Der Vollzug der Wegweisung obliegt den Kantonen. Auf die Asyl- und Wegweisungsentscheide des Bundes haben die Kantone entsprechend keinen Einfluss und können den Vollzug rechtskräftiger Wegweisungen nicht von Integrationsleistungen abhängig machen.

Gleichzeitig trägt das geltende Recht Integrationsbemühungen ausdrücklich Rechnung, indem es mit der Härtefallregelung ein Instrument vorsieht, das eine einzelfallbezogene Prüfung ermöglicht. So sieht das Bundesrecht vor, dass die kantonalen Migrationsbehörden für rechtskräftig abgewiesene Personen aus dem Asylbereich in begründeten Fällen beim SEM Härtefallbewilligungen beantragen können. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) in Verbindung mit Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201).

Für die Erteilung einer Härtefallbewilligung wird vorausgesetzt, dass sich die betroffene Person seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, ihr Aufenthaltsort stets bekannt war, wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) bestehen. Die Beurteilung der Integration richtet sich nach den Integrationskriterien gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. a VZAE i.V.m. Art. 58a Absatz 1 AIG. Dazu zählen die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Damit wird sichergestellt, dass straffälliges Verhalten und gelungene Integration im Einzelfall klar unterschiedlich beurteilt werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist zudem entscheidend, dass sich die betroffene Person in einer persönlichen Notlage befindet, in der ihre Lebensbedingungen im Vergleich zur durchschnittlichen Situation im Herkunftsland in gesteigertem Masse in Frage gestellt sind.¹ Ein längerer Aufenthalt in der Schweiz, eine gute Integration und ein klagloses Verhalten begründen für sich allein noch keinen schwerwiegenden persönlichen Härtefall. Erforderlich ist vielmehr eine derart enge Verbindung zur Schweiz, dass eine Rückkehr ins Herkunftsland unzumutbar wäre. Arbeits-, Freundschafts- oder nachbarschaftliche Beziehungen, welche die betroffene Person während ihres Aufenthalts knüpfen konnte, begründen normalerweise keine genügend enge Verbindung zur Schweiz.² Ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, wird demnach im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände bewertet.

Geprüft wird ein Härtefall grundsätzlich auf Gesuch hin. Seit dem 1. Juli 2023 kontaktiert das Migrationsamt bei Personen mit absehbar unwahrscheinlichem Wegweisungsvollzug, die bereits seit fünf Jahren in der Schweiz sind und potenziell für ein Härtefallgesuch in Frage kommen, zudem gezielt die Nothilfestelle Asyl der Sozialhilfe. Diese informiert die Betroffenen über die Möglichkeit eines Härtefallgesuchs sowie die zu erfüllenden Bedingungen und klärt mögliche Unterstützung hinsichtlich gelingender Integration seitens Sozialhilfe. Vorbehalten bleibt ein Wegweisungsvollzug bei veränderter Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten vor Erteilung einer Härtefallregelung.

Für rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende gilt denn auch grundsätzlich ein Erwerbsverbot (Art. 43 Abs. 2 AsylG). Im Rahmen der Nothilfe ist im Kanton Basel-Stadt lediglich die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen vorgesehen, die der Gewährleistung einer sinnvollen Tagesstruktur dienen. Jedoch besteht bei hängigen Härtefallverfahren im Kanton Basel-Stadt die Praxis, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) auf direkte Anfrage des Migrationsamtes einer rechtskräftig abgewiesenen Person eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung bewilligen kann, wenn der orts-, branchen- und berufsübliche Lohn eingehalten wird. Arbeitsmarktliche Überlegungen, namentlich ein allfälliger Fachkräftemangel, sind weder im vorliegenden Zusammenhang noch bei der eigentlichen Prüfung eines Härtefallgesuchs massgebend.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das SEM eine Ausreisefrist auf Gesuch der Direktbetroffenen oder deren Rechtsvertretung verlängern werden kann, um den Abschluss einer beruflichen Grundbildung zu ermöglichen.³

3. *Zusammenarbeit mit Arbeitgebern: Welche Rolle spielen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Beurteilung von Härtefällen, und wie wird ihr Engagement aktuell in die Entscheidungsfindung einbezogen?*

Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung eines Härtefalls ist die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung (Art. 31 VZAE i.V.m. mit Art. 58a Abs. 1 AIG). Arbeitgebende können durch die tatsächliche Beschäftigung oder Ausbildung indirekt zur Erfüllung dieses Integrationskriteriums beitragen. Einen direkten Einfluss auf die rechtliche Würdigung und die Entscheidungsfindung im Härtefallverfahren haben sie jedoch nicht.

¹ BGE 119 Ib 43

² BGE 128 II 200, E. 4

³ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/asylgesetz/wegweisung_und_vollzug.html, Kapitel 2.2.5

4. *Härtefallregelungen: Wie häufig wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt Härtefallgesuche von gut integrierten Asylsuchenden gestellt, und wie viele davon wurden bewilligt?*

Gemäss Statistik des SEM⁴ hat der Kanton Basel-Stadt dem SEM in den Jahren 2020 bis 2024 nachfolgend aufgeführten Anträge auf Erteilung einer Härtefallbewilligung an Personen aus dem Asylbereich (Art. 14 Abs. 2 AsylG) unterbreitet. Für das Jahr 2025 liegen die Zahlen noch nicht vor.

Jahr	Zulassung	Ablehnung
2024	12	1
2023	3	1
2022	9	0
2021	4	3
2020	5	0

Zur Anzahl der dem SEM nicht unterbreiteten Härtefallgesuche liegen keine belastbaren Zahlen vor. Die vom Migrationsamt geführte Statistik unterscheidet nicht zwischen Gesuchen von rechtskräftig abgewiesenen Personen aus dem Asylbereich und solchen von vorläufig aufgenommenen Personen. Nach interner Schätzung wurden in den vergangenen vier Jahren aber lediglich eine Handvoll Härtefallgesuche von rechtskräftig abgewiesenen Personen aus dem Asylbereich vom Migrationsamt direkt abgewiesen. In den meisten Fällen war die gesetzlich vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren nicht erfüllt.

6. *Anreiz- und Fehlanreizsysteme: Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die konsequente Ausschaffung integrierter und straffreier Personen Fehlanreize schafft und Integrationsbemühungen untergräbt? Falls nein, weshalb nicht?*
7. *Kriminalprävention: Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat darüber vor, ob fehlende Perspektiven für integrierte Asylsuchende das Risiko von Delinquenz erhöhen?*
9. *Einflussnahme auf Bundesebene: Setzt sich der Regierungsrat gegenüber dem Bund für differenziertere Regelungen ein, die Kantonen bei gut integrierten Asylsuchenden mehr Ermessensspielraum einräumen?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mangelnde Perspektiven das Risiko von Delinquenz erhöhen können. Zu diesem Themenbereich liegen verschiedene Studien vor. Er misst klaren und raschen Verfahren sowie der konsequenten Umsetzung rechtskräftiger Entscheide deshalb grosse Bedeutung bei. Das geltende Recht zielt im Grundsatz denn auch darauf ab, den Anreiz für eine freiwillige Ausreise zu schaffen.

Personen, bei denen ein Vollzug der Wegweisung aufgrund technischer Gründe langfristig nicht möglich ist, verbleiben oft jahrelang in der Nothilfe und dürfen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Wie in der Beantwortung des Anzugs Michelle Lachenmeier und Konsorten betreffend «Arbeitsbewilligung und Ausbildungsbeendigung für Asylsuchende bis zur tatsächlichen Ausreise» vom 27. Juni 2023 ausgeführt, ist der Regierungsrat bestrebt, im Kanton Basel-Stadt das Nothilfesystem innerhalb des gegebenen rechtlichen Rahmens so menschlich und sinnvoll wie möglich auszugestalten – sei es in Bezug auf die Unterstützungsansätze der Nothilfe, auf die Unterbringung oder auf die Möglichkeiten der Beschäftigung oder Bildung. Dies ist auch als Beitrag zur Vermeidung unerwünschter Effekte und Folgekosten zu verstehen, die sich aus dem Leben ohne Tagesstruktur und Perspektive ergeben, etwa gesundheitliche Probleme, Obdachlosigkeit, Kindwohlgefährdung, Verschuldung oder eben Kriminalität.

Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, dass der Bund in Fällen, bei denen der Wegweisungsvollzug technisch nicht möglich ist, den gesetzlichen Spielraum zugunsten der betroffenen Personen nutzen soll. Entsprechend hat sich der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales

⁴ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaelle.html>

und Umwelt sowie die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass der Bund bei technischer Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs eine vorläufige Aufnahme gewährt. Das wäre sowohl im Interesse der Betroffenen als auch im Interesse des Kantons. Darüber hinaus sieht der Regierungsrat derzeit keinen Anlass, gegenüber dem Bund auf weitergehende Regelungen hinzuwirken.

10. *Prüfung der kantonalen Praxis: Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob die aktuelle kantonale Wegweisungspraxis im Sinne der Integrations- und Sicherheitsziele angepasst werden sollte?*

Der Regierungsrat erachtet eine zusätzliche Prüfung als nicht erforderlich. Die Zusammenarbeit sowie der interdepartementale Austausch in dieser Thematik haben sich in der Praxis bewährt. Wie bereits erwähnt, verfügen das Migrationsamt und die Sozialhilfe seit Mitte 2023 über eine gemeinsam vereinbarte Praxis im Bereich der Langzeitnothilfe und der Behandlung von Härtefallgesuchen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin